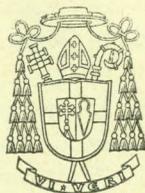


Nr. 29



Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes in der Erzdiözese Freiburg

A. Beichtjurisdiktion

Nach göttlichem Recht (Joh. 20, 22) hat nur der Priester kraft des Auftrages Jesu Christi die Befähigung, in seinem Namen Sünden nachzulassen (can. 871). Da sich der Akt der Vergebung der Sünden in Form einer richterlichen Lossprechung vollzieht, bedarf der Spender des Sakramentes zur erlaubten und gültigen Ausübung seiner Gewalt der Jurisdiktion. Diese kann entweder mit dem Amte verbunden (*iurisdictio ordinaria*) oder der Person des Priesters übertragen (*i. delegata*) sein (can. 197 § 1). Letztere muß ausdrücklich, mündlich oder schriftlich, verliehen werden (can. 879 § 1).

I. Die ordentliche Jurisdiktion

1. Ordentliche Jurisdiktion besitzen nach allgemeinem Recht

- a) für die ganze Erzdiözese der Ordinarius loci (Erzbischof und Generalvikar) sowie der *canonicus poenitentiarius* der Kathedralkirche (can. 873);
- b) für das ihnen zugewiesene Gebiet die investierten Pfarrer und jene Priester, die rechtlich den Pfarrern gleichgestellt sind (can. 873 § 1). Den Pfarrern gleichgestellt sind jene Pfarrvikare, die volle pfarrliche Gewalt besitzen (can. 451 § 1). Hierzu gehören die Verwalter von Pfarreien, die einem Kloster, einer Kapitelskirche oder sonst einer moralischen Person *pleno iure* inkorporiert sind (*vicarii actuales seu perpetui*, can. 471), die Pfarrverweser (*vicarii oeconomi*,

can. 472), die Pfarrkuraten (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297), die Vertreter des Pfarrers (*vicarii substituti*, can. 474, 465 § 4 und 5), die Gehilfen des Pfarrers (*vicarii adiutores*, can. 475), nicht dagegen die dem Pfarrer zugeteilten Hilfspriester (*vicarii cooperatores*, can. 476 [Expositi, Präbendare, Vikare, Kooperatoren, Kapläne]);

c) für ihre Untergebenen die Obern exemter klerikaler Ordensgenossenschaften nach Maßgabe ihrer Konstitutionen (can. 873 § 2, 875 § 1 und 514 § 1);

d) für die Alumnen und Hausgenossen der Diözesanseminare die Leiter (Rektor, Direktor, Regens; can. 1368, 891).

2. Wer ordentliche Beichtjurisdiktion besitzt, kann seine Untergebenen überall auf der ganzen Welt gültig und erlaubt absolvieren (can. 881 § 2).

3. Die ordentliche Jurisdiktionsgewalt erlischt durch Verlust des Amtes, mit dem sie verbunden ist, durch Exkommunikation, Suspension und Interdikt, wenn diese Strafen richterlich verhängt oder festgestellt sind (can. 183, 873 § 3).

II. Die delegierte Jurisdiktion

1. Die delegierte Gewalt zum Beicht hören verleiht einzig und allein der *Ortsordinarius* jenes Gebietes, in dem die Lossprechung erteilt wird (can. 874 § 1). Obwohl der *canonicus poenitentiarius* und die Pfarrer (im Sinne von I, 1 b) ordentliche Beichtjurisdiktion haben, können sie sie nicht delegieren.

2. Die vom Ordinarius delegierte Beichtjurisdiktion gilt, wenn nicht ausdrücklich eine Einschränkung beigefügt ist, stets für das ganze Gebiet der Erzdiözese Freiburg und erstreckt sich auf alle Gläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes (über die Beichte weiblicher Ordenspersonen s. Abschnitt C III), des Standes, des Wohnortes, des Ritus.

3. Die delegierte Beichtjurisdiktion wird den Neupriestern nach der Priesterweihe zunächst auf ein Jahr erteilt. Jeder Priester erhält ein Kura-Instrument. Die Verlängerung der Beichtjurisdiktion wird in den drei ersten Jahren nach der Priesterweihe vom Bestehen der Triennial-Examina, in den folgenden Jahren vom

Bestehen des Kura-Examens abhängig gemacht. Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf (usque ad revocationem).

4. Wer kraft seines Amtes ordentliche Beichtjurisdiktion besitzt, hat auch die delegierte Beichtjurisdiktion für die ganze Erzdiözese. Verzichten Geistliche mit ordentlicher Beichtjurisdiktion auf ihr Amt, so erlischt zwar die mit diesem Amte verbundene ordentliche Beichtjurisdiktion, nicht aber die delegierte Beichtjurisdiktion. Geistliche, die in den Ruhestand treten, brauchen daher die Vollmacht zum Beicht hören vom Ordinarius nicht neu zu erbitten.

5. Alle Priester der Erzdiözese Freiburg, die Jurisdiktion zum Beichthören besitzen, können auf Grund von Vereinbarungen, die der Ortsordinarius mit den Ordinarien der Diözesen Aachen, Augsburg, Fulda, Mainz, München, Paderborn, Passau, Rottenburg, Speyer, Straßburg, Trier, Würzburg und des Apostolischen Vikariates Innsbruck-Feldkirch getroffen hat, in den genannten Diözesen das Beichtvateramt gültig ausüben. Dieselbe Regelung gilt bezüglich des Bistums Basel für die benachbarten Dekanate. Zur erlaubten Ausübung des Beichtvateramtes ist in allen Fällen die Zustimmung des zuständigen Pfarrers erforderlich.

6. Die delegierte Jurisdiktion erlischt

a) mit dem Ablauf der Zeit, für die sie gegeben ist; nicht aber, wenn der Beichtvater in der Zwischenzeit sein kirchliches Amt, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt innerhalb der Erzdiözese ändert;

b) durch Widerruf des Ordinarius.

7. Wenn ein Priester nach Ablauf der Zeit, für die er Jurisdiktion erhalten hatte, beichthört und den Mangel der Jurisdiktion aus Unachtsamkeit überhaupt nicht oder zu spät bemerkt, so wird die Jurisdiktion suppliert. Der Priester ist aber gehalten, sobald er den Mangel wahrnimmt, den Ordinarius unverzüglich um die Verlängerung der Jurisdiktion zu bitten.

B. Vollmachten der Beichtväter

I. Vom allgemeinen Recht gewährte Vollmachten

1. Alle Beichtväter, mögen sie ordentliche oder delegierte Jurisdiktion besitzen, können die Wohnsitzlosen (*vagi*) und die Fremden, die aus einer anderen Diözese oder Pfarrei kommen (*peregrini*), ebenso die unierten Katholiken, die einem orientalischen Ritus angehören, gültig und erlaubterweise absolvieren (can. 881 § 1).

2. Priester, die eine Seereise unternehmen, haben, sofern sie von ihrem Ordinarius Jurisdiktion besitzen, die Vollmacht, alle gültig zu absolvieren, die mitreisen, die unterwegs an Bord kommen oder sie bei einer Zwischenlandung darum bitten. Sie können dabei auch von Sünden lossprechen, die sich der dortige Ortsordinarius reserviert hat (can. 883 § 1 und 2). Doch erlischt die Jurisdiktion nach Ablauf von drei Tagen, wenn man sich leicht an den Ortsordinarius wenden kann.

Die für die Seereisen geltende Vollmacht besteht auch für die Luftreisen (AAS, XXXX, 1948, p. 17).

3. In Todesgefahr können alle Priester, auch wenn sie zum Beichthören nicht approbiert sind, von allen Sünden und allen Zensuren *pro foro interno* absolvieren (can. 882). Diese Vollmachten gelten selbst für den Fall, daß ein approbierter Priester zugegen ist. (Bezüglich der *absolutio complicitis* [can. 884] und der darauf gesetzten Strafen vgl. Abschnitt D, 3).

Wer in Todesgefahr von einer dem Apostolischen Stuhl *specialissimo modo* vorbehaltenen oder einer *ab homine* verhängten Zensur von einem Priester ohne besondere Bevollmächtigung losgesprochen wurde, ist im Falle der Wiedergenesung verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Genesung die *mandata Ecclesiae* einzuholen; sonst lebt die Zensur wieder auf (can. 2252). Dasselbe gilt für die dem Papste einfach vorbehaltene Exkommunikation, die sich verheiratete Priester zugezogen haben (can. 2388 § 1).

Alle Priester, die Kranken, die sich in Todesgefahr befinden, Beistand leisten, haben die Vollmacht, diesen den Apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass für die Sterbestunde nach der im Rituale vorgeschriebenen Formel (im Notfall Kurzformel) zu spenden (can. 468 § 2).

4. Alle Beichtväter haben in dringenden Ehefällen folgende Dispensvollmachten:

a) In Todesgefahr können alle Priester zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimierung der Nachkommenschaft, falls der Ordinarius nicht mehr um die Dispens angegangen werden kann, von der Beobachtung der gesetzlichen Eheschließungsform und allen Eehindernissen des kirchlichen Rechtes (*iuris ecclesiastici*), ausgenommen die Priesterweihe und die Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe, Dispens erteilen. Diese Vollmacht gilt aber für die Beichtväter nur im Gewissensbereich während der sakramentalen Beichte. Von den Eehindernissen der Religionsverschiedenheit und der Be-

kenntnisverschiedenheit darf nur dann dispensiert werden, wenn die Kauttionen geleistet wurden (can. 1044, 1043).

- b) In geheimen Fällen können alle Beichtväter von allen Ehehindernissen des kirchlichen Rechtes (*iuris ecclesiastici*), ausgenommen die Priesterweihe und die Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe, dispensieren, wenn das Ehehindernis erst entdeckt wird, nachdem schon alle Vorbereitungen zur Hochzeitsfeier getroffen sind und die Eheschließung ohne wahrscheinliche Gefahr eines großen Nachteiles nicht verschoben werden kann und die Zeit nicht ausreicht, um sich an den Ordinarius zu wenden oder daß man sich nur unter der Gefahr der Verletzung des (Beicht- oder Amts-) Geheimnisses an ihn wenden kann (*casus perplexus*).
- c) Sind die unter b) genannten Voraussetzungen gegeben, so haben die Beichtväter in geheimen Fällen auch Dispensvollmacht von allen Ehehindernissen des kirchlichen Rechtes (*iuris ecclesiastici*), ausgenommen die Priesterweihe und die Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe, wenn es sich um die Konvalidation einer kirchlich ungültig geschlossenen Ehe handelt (can. 1045). Bei den Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit und der Bekenntnisverschiedenheit müssen stets die von der Kirche vorgeschriebenen Kautelen geleistet sein.
- d) Auch die unter b) und c) genannten Vollmachten können die Beichtväter nur in *actu confessionis sacramentalis* und *pro foro interno* ausüben.

5. Die Beichtväter haben in dringenden Fällen die Vollmacht, *pro foro interno* von Irregularitäten zu dispensieren, die aus einem geheimen Verbrechen entstanden sind, wenn man sich nicht mehr an den Ordinarius wenden kann und die Gefahr eines schweren Schadens oder schwerer Diffamierung besteht. Von dieser Vollmacht können aber die Beichtväter nur zu dem Zwecke Gebrauch machen, um es dem Kleriker zu ermöglichen, die bereits empfangene Weihe erlaubterweise auszuüben (nicht zum Empfang weiterer Weihen) (can. 990 § 2). Von der Dispensvollmacht ausgenommen sind jene Irregularitäten, die aus dem geheimen Verbrechen des freiwillig begangenen Mordes und der mit Erfolg vorgenommenen Abtreibung einer menschlichen Leibesfrucht hervorgehen oder wenn es sich um eine andere Irregularität handelt, die bereits im äußeren Rechtsbereich anhängig gemacht worden ist (can. 990 § 1, 985 n. 4). Praktische Bedeutung kommt dieser Vollmacht vor allem dann zu, wenn ein Majorist wegen geheimer Verletzung einer Zensur irregulär geworden ist (can. 985 n. 7).

6. Jeder Beichtvater kann in der sakramentalen Beicht die Verpflichtung zur Beobachtung einer von selbst eintretenden (*latae sententiae*) Vindikativstrafe (nicht die Strafe selbst) aufheben, wenn es sich um geheime dringende Fälle handelt und der Schuldige durch Beobachtung der Vindikativstrafe sich selbst verraten und diffamieren und Ärgernis geben würde; er muß jedoch den Pönitenten verpflichten, sich innerhalb eines Monats und womöglich durch den Beichtvater unter Verschweigung des Namens an die Hl. Poenitentiarie oder an einen bevollmächtigten Bischof zu wenden und deren Weisungen entgegenzunehmen. Nur wenn dieser Rekurs in einem außergewöhnlichen Falle unmöglich ist, kann der Beichtvater selbst die Strafe erlassen (can. 2290, 2254 § 3).

7. Alle Beichtväter können ihren Pönitenten die guten Werke, die zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschrieben sind, in andere umwandeln, sofern es dem Pönitenten unmöglich ist, die Ablassbedingungen so zu erfüllen, wie sie vorgeschrieben sind (can. 935). Diese Umwandlung können die Beichtväter auch außerhalb der sakramentalen Beichte vornehmen (can. 202 § 3).

8. Nach Einholung des Rates des Beichtvaters dürfen Kranke, die schon einen Monat lang darniederliegen und bei denen keine Hoffnung auf baldige Genesung besteht, ein- bis zweimal in der Woche die heilige Kommunion empfangen, auch wenn sie nach Mitternacht eine Arznei oder eine Stärkung nach Art eines Trankes (*per modum potus*) zu sich genommen haben (can. 858 § 2).

II. Besondere Bevollmächtigungen

1. Die Heilige Pönitentiarie hat allen Beichtvätern die Vollmacht gewährt, ehemalige Katholiken, die sich des Verbrechens der Apostasie, der Häresie oder des Schismas schuldig gemacht haben, *pro utroque foro* zu absolvieren, gleichgültig ob damit der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft verbunden war oder nicht. Die Absolution im äußeren Forum soll vor Zeugen erfolgen, wenn der betreffende Katholik durch seinen Fehltritt großes Ärgernis gegeben hat. Sonst kann die Absolution und Abschwörung in *foro interno* allein erfolgen. Sofern der Pönitent zu einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft förmlich übergetreten ist, ist er verpflichtet, das gegebene Ärgernis wiedergutzumachen.

2. Alle jurisdiktionierten Beichtväter haben

- a) während der Zeit der österlichen Beicht und Kommunion,
- b) sooft sie die Beicht in Gefängnissen, in Krankenhäusern und Spitälern abnehmen,

- c) sooft sie den Kranken in Privathäusern die heiligen Sakramente spenden,
- d) bei Beichten von Brautleuten, die demnächst, d. h. innerhalb einer Woche die Ehe schließen,
- e) bei Generalbeichten, die aus Gründen der Nützlichkeit oder Notwendigkeit, nicht aber bloß deshalb (ad hunc tantum finem) abgelegt werden, damit der Pönitent leichter von der inkurrierten Zensur absolviert werden kann,

ohne Pflicht des Rekurses die Vollmacht:

- a) die Katholiken, die vor dem minister acatholicus die Ehe geschlossen oder bei der Eheschließung ausdrücklich oder stillschweigend die Erziehung der Kinder (omnis vel alicuius prolis) außerhalb der katholischen Kirche zugestanden haben oder ihre Kinder von dem minister acatholicus taufen ließen (scienter . . . praesumpterunt) oder ihre Kinder in der akatholischen Religion erziehen lassen (scienter) (can. 2319), zu absolvieren;
- b) jene zu absolvieren, die die Abtreibung der lebenden, außerhalb des Mutterschoßes noch nicht lebensfähigen Leibesfrucht vorsätzlich eingeleitet und herbeigeführt haben (can. 2350 § 1);
- c) Dispens zu erteilen von privatim abgelegten Gelübden, mit Ausnahme des Gelübdes der vollkommenen und ewigen Keuschheit oder des Gelübdes des Eintrittes in einen Orden mit feierlicher Profess („feierlichen Gelübden“ can. 1308 § 2), wenn die Gelübde absolut und nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres abgelegt wurden, oder sie auch in andere, weniger schwierige Werke umzuwandeln (can. 1313 und 1314).
- d) Steht der Abschluß einer Ehe, zu der schon alle Vorbereitungen getroffen sind, ein privates Gelübde eines Nupturienten (etwa das Gelübde, nicht zu heiraten) entgegen, so kann jeder Beichtvater von der unter c) genannten Vollmacht Gebrauch machen. Ist die Ehe schon gültig geschlossen, so ist ein entgegenstehendes Keuschheitsgelübde auf die Dauer des bestehenden Ehebandes gemäß can. 1111 irritiert. Nie dürfen durch die Dispensation von Gelübden erworbene Rechte dritter Personen verletzt werden.

3. Für die Zeit der Volksmissionen, Missionserneuerungen, Exerzitien, Triduen und Oktiduen (religiösen Wochen) haben durch Delegation teils auf Grund der Quinquennalfakultäten teils auf Grund besonderer Ermächtigung die Missionäre und alle bei diesen Anlässen mitwirkenden Beichtväter

nachstehende Absolutions- und Dispensvollmachten, die bis vier Wochen nach der betreffenden Veranstaltung ausgeübt werden können:

a) Absolutionsvollmachten

Die genannten Priester können ohne Pflicht des Rekurses absolvieren:

- a) die Herausgeber von solchen Büchern von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die die Apostasie, die Häresie oder das Schisma verteidigen, sowie auch diejenigen, welche genannte Bücher oder auch andere durch ein Apostolisches Schreiben namentlich verbotene Bücher wissenschaftlich ohne die rechtmäßige Erlaubnis lesen oder aufbewahren (can. 2318 § 1). Die Beichtväter sollen dafür sorgen, daß die Bücher, wenn möglich vor der sakramentalen Absolution, vernichtet oder ihm übergeben werden;
- b) jene, die entweder direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sei es im forum internum oder externum, verhindern und zu diesem Zwecke die weltliche Gewalt anrufen (can. 2334);
- c) die Angehörigen der Freimaurersekten oder ähnlicher kirchen- bzw. staatsfeindlicher Gesellschaften, sofern sie sich von der betreffenden Sekte oder Gesellschaft trennen und ihr abschwören (can. 2335). Gemäß can. 2336 § 2 sind Kleriker und Religiösen, die der Freimaurerei oder andern ähnlichen Gesellschaften beitreten, der Kongregation des Heiligen Offiziums anzuzeigen. Bücher, Schriftstücke, Abzeichen u. dgl. sind dem Heiligen Offizium vorzulegen oder, wenn dringende Gründe dies erfordern, zu vernichten;
- d) jene, die die Klausur der Regularorden beiderlei Geschlechts verletzt haben, sei es durch Betreten ohne die rechtmäßige Erlaubnis, sei es durch Einführung oder Einlaßgewährung (can. 2342 n. 1), sofern die Tat nicht mit der Absicht eines schweren Verbrechens geschehen ist oder sie nicht schon vor dem äußeren Forum anhängig geworden ist;
- e) jene, die die Abtreibung der lebenden, außerhalb des Mutterschoßes noch nicht lebensfähigen Leibesfrucht vorsätzlich eingeleitet und herbeigeführt haben (can. 2350 § 1);
- f) die Duellanten (can. 2351), sofern das Delikt nicht bereits vor dem äußeren Forum anhängig geworden ist;
- g) die Katholiken, die vor dem minister acatholicus die Ehe geschlossen oder bei der Ehe-

schließung ausdrücklich oder stillschweigend die Erziehung der Kinder (omnis vel alicuius prolis) außerhalb der katholischen Kirche zugestanden haben oder ihre Kinder von dem minister acatholicus taufen ließen (scienter . . . praesumpserunt) oder ihre Kinder in der akatholischen Religion erziehen lassen (scienter) (can. 2319);

- h) diejenigen, welche Kleriker oder Religiösen (beiderlei Geschlechts) tätlich mißhandelt haben (can. 2343 § 4);
- i) jene Mitglieder von Laien- und nicht exemten religiösen Genossenschaften, die sich eigenmächtig aus der Genossenschaft entfernt haben (can. 2385).

b) Dispensvollmachten

Die genannten Priester können dispensieren:

a) ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae privatim post completum XVIII aetatis annum emmissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit;

b) super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari;

item dispensandi super eodem occulto impedimento dummodo pariter sit absque ulla machinatione, etiam in matrimoniis contrahendis; iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

(Über das privatim abgelegte Keuschheitsgelübde vgl. can. 1308 § 1, 1309; über das impedimentum criminis occultum can. 1037, 1075; über die Erneuerung des ehelichen Konsenses nach erlangter Dispens can. 1133 bis 1136).

c) ab irregularitate ex homicidio voluntario aut abortu, de qua in can. 985 § 4, sed ad hoc dumtaxat ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae vel scandali periculo exercere queat; iniuncto eidem poenitenti onere intra mensem, saltem per epistolam, per alium vel per se, recitito nomine, docendo de omnibus casus circumstantiis, et praesertim quoties patriverit, ad S. Poenitentiarum recurrendi et standi eius mandatis.

d) von privatim abgelegten Gelübden oder können diese auch in andere, weniger schwierige Werke umwandeln (can. 1313 und 1314); angenommen sind die dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Gelübde der vollkommenen und beständigen Keuschheit und des Eintrittes in einen Orden mit feierlicher Profese, wenn die Gelübde absolut (bedingungslos) und nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres abgelegt wurden (can. 1309).

e) von der aus einem Versprechungseid entstandenen Verpflichtung, wenn aus der Dispens kein Nachteil für andere entsteht oder diese auf ihr Recht nicht verzichten wollen, oder unter derselben Voraussetzung in andere Werke umwandeln (can. 1320).

4. Die ordentlichen und außerordentlichen *Beichtväter an der Kathedralkirche* haben die unter Abschnitt II, Ziff. 3, genannten Absolutions- und Dispensvollmachten während des ganzen Jahres (vom Ordinarius auf je zehn Jahre verliehen).

C. Beschränkung der Jurisdiktion

Die Jurisdiktion der Beichtväter ist auf Grund der allgemeinen Kirchengesetze beschränkt durch die dem Papste (Apostolischen Stuhl) und den Bischöfen (Ordinarien) reservierten Zensuren, durch die bischöflichen Reservate und durch die Bestimmungen über das Beicht hören weiblicher Ordenspersonen.

I. Die dem Papste (Apostolischen Stuhl) und den Bischöfen (Ordinarien) reservierten Zensuren

1. Von den dem Papste (Apostolischen Stuhl) vorbehaltenen Zensuren können nur die eigens hierzu bevollmächtigten Beichtväter absolvieren. Die Beichtväter werden ermahnt, die Bestimmungen über die päpstlichen Reservate, insbesondere über den Eintritt und die Lossprechung von Zensuren, genauestens zu beachten. In dringenden Fällen (in casibus urgentioribus), d. h. wenn die Absolution ohne Gefahr schweren Ärgernisses oder Infamie nicht verschoben werden kann oder wenn der Pönitent es hart empfinden würde, noch länger bis zum Eintreffen der Absolutionsvollmacht in der Sünde bleiben zu müssen, sind alle jurisdiktionierten Beichtväter ermächtigt, von allen wie immer reservierten Zensuren zu absolvieren; doch müssen sie dabei dem Pönitent die Pflicht zum nachträglichen Rekurs auferlegen, die er sub poena reincidentiae innerhalb eines Monats entweder selbst oder durch die Vermittlung des Beichtvaters erfüllen muß (can. 2254 § 1—3); wo dies unmöglich

ist, ist der Beichtvater verpflichtet, dem Pönitenten selbst sub poena reincidentiae entsprechende Weisungen zu erteilen.

2. Durch das kirchliche Gesetzbuch ist die Strafe der von selbst eintretenden (ipso facto) Exkommunikation bei folgenden schweren Sünden dem Ordinarius vorbehalten:

- a) wenn Katholiken vor dem minister acatholicus die Ehe schließen oder bei der Eheschließung ausdrücklich oder stillschweigend die Erziehung der Kinder (omnis vel alicuius prolis) außerhalb der katholischen Kirche zugestehen oder ihre Kinder von dem minister acatholicus taufen oder in der akatholischen Religion unterrichten und erziehen lassen (can. 2319);
- b) wer falsche Reliquien herstellt oder wissentlich unechte Reliquien verkauft, verteilt oder zur öffentlichen Verehrung der Gläubigen aussetzt (can. 2326);
- c) wer Kleriker oder Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes tötlich mißhandelt (can. 2343 § 4);
- d) wer die Abtreibung der lebenden, außerhalb des Mutterschoßes noch nicht lebensfähigen Leibesfrucht vorsätzlich einleitet und herbeiführt, die Mutter nicht ausgenommen, aber nur und erst, wenn der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist (can. 2350 § 1);
- e) wenn Ordenspersonen nach Ablegung der ewigen, feierlichen oder einfachen Gelübde unrechtmäßig das Kloster verlassen mit der Absicht, nicht mehr dorthin zurückzukehren, oder die das Ordenshaus zwar rechtmäßig verlassen haben, aber nicht mehr zurückkehren wollen, um sich dem klösterlichen Gehorsam zu entziehen (apostasia a religione) (can. 644 § 1 und 2), sofern es sich um Mitglieder von Laien- und nicht exemten religiösen Genossenschaften handelt (can. 2385). Bei Professoren exemter Priesterorden ist die Exkommunikation dem eigenen höheren Ordensoberen vorbehalten;
- f) wenn Ordenspersonen ohne höhere Weihen, die ewige einfache Gelübde abgelegt haben, widerrechtlich eine Ehe, wenn auch nur eine Zivilehe eingehen, ebenso wer wissentlich mit solchen Ordenspersonen eine Ehe, wenn auch nur eine Zivilehe, schließt (can. 2388 § 2); Majoristen sowie Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden ziehen sich in diesem Falle die dem Papste einfach vorbehaltene Exkommunikation zu (can. 2388 § 1). Bei Priestern ist in jedem Falle an die Heilige Poenitentiarie Rekurs einzulegen.

II. Bischöfliche Reservate

Die Jurisdiktion der Beichtväter in der Erzdiözese Freiburg ist durch keine direkte bischöfliche Reservation beschränkt. Die besondere Schwere einzelner Sünden ist den Pönitenten durch entsprechende Belehrung und durch Auferlegung einer schweren Buße zum Bewußtsein zu bringen. Als entsprechende Buße kommt der öftere Empfang der heiligen Sakramente für eine vom Beichtvater zu bestimmende Zeit in Betracht.

III. Die Beichte weiblicher Ordenspersonen

1. Um weibliche Ordenspersonen und Novizinnen erlaubt und gültig absolvieren zu können, bedürfen Welt- und Ordensgeistliche einer besonderen Jurisdiktion (can. 876 § 1); diese verleiht der Ordinarius jenes Ortes, in dem sich die Ordensniederlassung befindet (can. 876 § 2; 525).

2. Gemäß can. 520 § 1 werden in der Erzdiözese Freiburg für alle Niederlassungen weiblicher Ordenspersonen ordentliche Beichtväter bestellt.

- a) Für kleinere Kommunitäten weiblicher Ordenspersonen (mit weniger als sechs Schwestern [domus non formatae]), deren Schwestern den Beichtvater in seiner Kirche aufsuchen, geschieht dies mit der Übertragung eines Amtes, dessen Träger volle pfarrliche Gewalt besitzt (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat). In der Anweisung wird jeweils ausdrücklich die Vollmacht erteilt, die im Pfarrbezirk etwa tätigen Barmherzigen Schwestern beichtzuhören. Ist der Pfarrvorstand nicht in der Lage, selbst das Amt eines ordentlichen Beichtvaters der Schwestern auszuüben, so hat er dem Ordinarius einen anderen hierfür geeigneten Priester (can. 524 § 1) vorzuschlagen und um dessen Ernennung nachzusuchen. In einzelnen Fällen, z. B. bei Krankheit oder Urlaub des Pfarrvorstandes, kann er selbst einen geeigneten Priester (Vikar) subdelegieren.

Als außerordentlicher Beichtvater wird ein Nachbarpfarrer bestimmt, der den Schwestern wenigstens viermal im Jahre Gelegenheit zur heiligen Beichte bietet.

- b) Für die Klöster (Mutterhäuser) und die größeren Kommunitäten weiblicher Ordenspersonen (mit mehr als sechs Schwestern [domus formatae]) werden auf Vorschlag der Oberen die ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes vom Ordinarius eigens ernannt.

α) Die ordentlichen Beichtväter werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; ihre Amtszeit kann aus besonderen Gründen (Priestermangel, Wille der Mehrheit der Schwestern in geheimer Abstimmung festgestellt) auf ein zweites oder drittes Triennium ausgedehnt werden; auf Grund der Quinquennalfakultäten ist dies sogar auf ein viertes und fünftes Triennium möglich.

β) Die Amtsdauer des außerordentlichen Beichtvaters ist zeitlich nicht beschränkt. Er kann unmittelbar ordentlicher Beichtvater werden. Der ordentliche Beichtvater kann erst nach Ablauf eines Jahres zum außerordentlichen Beichtvater der gleichen Kommunität bestellt werden. Der außerordentliche Beichtvater hat wenigstens viermal jährlich (gewöhnlich an den Quatembertagen) den Schwestern in ihrem Haus Gelegenheit zur heiligen Beicht zu geben. Die Schwestern müssen zwar nicht bei ihm beichten, aber vor ihm erscheinen, um wenigstens seinen Segen zu empfangen.

3. Zur Wahrung der Gewissensfreiheit der Ordensfrauen hat das allgemeine Recht für besondere Fälle nachstehende Bestimmungen getroffen:

- a) Die Ordensfrauen dürfen sich sowohl zur Beruhigung des Gewissens als auch im Interesse ihres größeren Fortschrittes auf dem Wege der Vollkommenheit vom Ortsordinarius einen „speziellen Beichtvater“ oder einen „geistlichen Seelenführer“ erbitten (can. 520 § 2).
- b) Der Ortsordinarius bestimmt für jedes in der Diözese gelegene Frauenkloster und jede größere Kommunität weiblicher Ordenspersonen Priester, die die Oberin zum Beichthören ohne weiteres ins Haus rufen kann (can. 521 § 2); die ordentlichen Beichtväter können ohne besondere Vollmacht nicht subdelegieren.
- c) Jede Ordensfrau kann zu ihrer Gewissensberuhigung bei einem für Frauen (mulieres) approbierten Beichtvater in irgendeiner Kirche oder irgendeinem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium oder an einem sonstigen rechtmäßig zum Beichthören für Frauen bestimmten Ort gültig und erlaubt ihre Beichte ablegen (can. 519 und 522).
- d) Bei schwerer Krankheit, auch ohne daß Todesgefahr besteht, dürfen die Ordensfrauen jeden beliebigen für Frauenbeichten approbierten Priester zu sich rufen lassen. Die Obern dürfen die kranken Schwestern weder direkt noch indirekt

hindern, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen (can. 523).

Die Vorsteherinnen (Oberinnen) dürfen in den vorstehenden Fällen das Beichten der Ordensfrauen weder verbieten noch darüber Nachforschungen anstellen. Die Ordensfrauen selbst sind der Vorsteherin darüber in keiner Weise Rechenschaft schuldig (can. 521 § 3, 522, 523).

D. Strafbestimmungen

1. Ein Priester, der bewußt ohne die erforderliche Jurisdiktion Beichten abnimmt, ist ipso facto a divinis suspendiert (can. 2366 u. 2279 § 2 n. 2). Eine Ausnahme besteht nur, wenn sich der Pönitent in Todesgefahr befindet (can. 882).

Wenn aber ein Priester aus Unachtsamkeit das Erlöschen seiner Beichtjurisdiktion übersehen hat, so sind die von ihm bona fide erteilten Absolutionen gültig (can. 207 § 2). In solchen Fällen wird die fehlende Jurisdiktion so lange suppliert, bis der Beichtvater auf seine dem Ordinarius sofort nach der Feststellung des Mangels der Jurisdiktion vorzutragende Bitte die Verlängerung der Jurisdiktion erhalten hat. Die bewußte Inanspruchnahme der Suppletion ist jedoch für den Beichtvater schwere Sünde.

2. Ein Priester, der ohne besondere Bevollmächtigung und außerhalb der Todesgefahr vorsätzlich und bewußt von Sünden losspricht, deren Absolution dem Papste (Apostolischen Stuhl) (can. 894) oder dem Bischof (Ordinarius) (can. 895) vorbehalten ist, ist ipso facto vom Beichthören suspendiert (can. 2366 u. 2279 § 2 n. 7) und, sofern er von einer dem Papste specialissimo vel speciali modo reservierten Exkommunikation latae sententiae absolviert, verfällt er ipso facto der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 2338 § 1).

Wenn aber ein Beichtvater aus Unkenntnis der Reservation von einer mit reservierten Zensuren belegten Sünde absolviert hat, so ist die Zensur tatsächlich behoben, außer sie wäre ab homine verhängt oder dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo vorbehalten gewesen (can. 2247 § 3).

3. Ein Priester, der sich mit einer anderen Person gegen das 6. Gebot schwer versündigt hat und die Beichte der mitschuldigen Person (complex) in Bezug auf diese Sünde abnimmt, zieht sich die ipso facto eintretende, dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo vorbehaltene Exkommunikation zu (can. 2367 § 1). Die Absolution selbst ist ungültig (can. 884 und Constitutio Benedikts XIV. Sacramen-

tum Poenitentiae vom 1. Juni 1741 § 4) außer in articulo mortis. Erlaubt ist die Absolution des mitschuldigen Pönitenten durch den confessarius complex auch in articulo mortis nur dann, wenn das sich in Todesgefahr befindende Beichtkind sich weigert, einem anderen Priester zu beichten, oder wenn ein anderer Beichtvater ohne Gefahr großen Ärgernisses und schwerer Infamie nicht gerufen werden kann.

4. Ein Priester, der sich des *crimen sollicitationis in confessione* (can. 904 und *Constitutio* Benedikts XIV. *Sacramentum Poenitentiae* vom 1. Juni 1741 § 1) schuldig gemacht hat, soll mit folgenden Strafen belegt werden: Suspension *ferendae sententiae* von der Zelebration der heiligen Messe und vom Beichthören bzw. je nach der Schwere des Falles Erklärung der Unfähigkeit zum Beichthören, Entziehung aller Benefizien und Dignitäten, des aktiven und passiven Wahlrechtes, Erklärung zur Unfähigkeit zur Erlangung aller Benefizien und Dignitäten (can. 2298 n.5), in besonders schweren Fällen Degradation (can. 2368 § 1).

Der sollizitierte Pönitent hat gemäß can. 904 und § 2 der genannten *Constitutio* Benedikts XIV. die Pflicht, den sollizitierenden Beichtvater dem *Ordinarius loci* oder dem Heiligen *Officium* (can. 247) innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterläßt der sollizitierte Pönitent wissentlich die Anzeige, inkur-

riert er ipso facto die Exkommunikation, deren Absolution niemand reserviert ist, und darf nicht eher von der Zensur losgesprochen werden, bis er die Anzeige erstattet oder doch die Erstattung ernstlich versprochen hat (can. 2368 § 2).

5. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich; der Beichtvater hat daher die Pflicht, sorgfältig darauf zu achten, daß er nicht aus irgendeinem Grunde etwas verraten könnte (can. 889 § 1; vgl. die Instruktion des Heiligen *Officiums* vom 9. Juni 1915). Die Verletzung des Beichtgeheimnisses aus schwerer Furcht oder Notstand (can. 2205 § 2) vermag die Schuld wohl zu mindern, nie aber ganz aufzuheben (can. 2205 § 3).

Ein Beichtvater, der bewußt das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die Strafe der Exkommunikation *latae sententiae* zu, deren Absolution dem Apostolischen Stuhl *specialissimo modo* vorbehalten ist; die indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses wird mit denselben Strafen wie die *sollicitatio ad turpia* geahndet (can. 2369 § 1).

E. Schlußbestimmung

Vorstehende Weisung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Gegeben zu Freiburg i. Br., den 10. Januar 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Vorstehende Weisung ist als Sonderdruck erschienen und kann zum Preise von -25 DM von der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, bezogen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat